

Fachdienst IV
Ordnung, Bürgerservice und Soziales
– Gewerbeangelegenheiten–

Fördergemeinschaft Aktuelles Bersenbrück e.V.
Postfach 13 12

49589 Bersenbrück

Ausk. ert.: Frau Tielker

Telefon: 05439 / 962-213

Fax: 05439 / 962-166

E-Mail: tielker@bersenbrueck.de

Zimmer A 002

Rathaus Lindenstr. 2, 49593 Bersenbrück

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom:

Mein Zeichen:

Datum: 30.08.2023

3250-01-Bersenbrück-03-23

Ausnahmegenehmigung von der Sonn- und Feiertagsregelung (NLöffVZG)
-Öffnung von Verkaufsstellen in Bersenbrück

Sehr geehrter Herr Bekermann,

aufgrund Ihres Antrages vom 03.08.2023 genehmige ich Ihnen hiermit anlässlich der Automobilschau und des Hollandmarktes in der Innenstadt von Bersenbrück wie folgt zu öffnen:

„Automobilschau und Hollandmarkt“

Sonntag, den 17.09.2023,

Verkaufsstellen: Lindenstraße, Teilstück Quakenbrücker Straße von der Lindenstraße bis zur B 214, Markt, Mittelstraße (Hausnr. 1-4) Bramscher Straße (Hausnr. 1-30);
in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr.

Begründung:

Die Zulassung von Sonntagsöffnungen richtet sich nach den Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG).

Nach § 3 NLöffVZG dürfen an Werktagen Waren ohne zeitliche Begrenzung verkauft werden, während gem. § 3 Abs. 2 NLöffVZG an Sonn- und staatlich anerkannten Feiertagen Verkaufsstellen nur in Ausnahmefällen öffnen dürfen.

Als Ausnahmetatbestand gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 NLöffVZG kann die zuständige Behörde u.a. auf Antrag zulassen, dass die Verkaufsstellen in der Gemeinde oder in Ortsbereichen an Sonntagen geöffnet werden dürfen, wenn dafür ein besonderer Anlass vorliegt, der den

Konto der Samtgemeindekasse:

IBAN: DE28 2655 1540 0010 0035 98
BIC: NOLADE21BEB
bei der Kreissparkasse Bersenbrück

Sprechzeiten:

Mo. – Do. 08:00 - 13:00 Uhr
Do. 14:00 - 17:30 Uhr
Fr. 08:00 - 12:30 Uhr

Die Samtgemeinde im Internet:

www.bersenbrueck.de
Online-Dienstleistungsportal:
openrathaus.bersenbrueck.de



zeitlichen und örtlichen Umfang der Sonntagsöffnung rechtfertigt. Hierbei darf die Öffnung gemeindeweit für höchstens sechs Sonntage je Kalenderjahr zugelassen werden und dabei die Höchstzahl der Öffnungen in jedem Ortsbereich von vier Sonntagen nicht überschritten werden. Der Antrag kann von der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen in dem Gebiet, für das die Öffnung beantragt wird, oder einer sie vertretenden Personenvereinigung gestellt werden.

Der Behörde wird bei der Zulassung von Sonntagsöffnungen Ermessen eingeräumt. Das Ermessen ist dem Zweck der Ermächtigung und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen auszuüben. Zweck der Ermächtigung ist es, für die Einhaltung der allgemein zulässigen Verkaufszeiten zu sorgen.

Gemäß Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 20.04.2021, in Kraft getreten am 06.05.2021, zur Durchführung des NLöffVZG wurden konkretisierende Verwaltungsvorschriften erlassen.

So gibt der vorbezeichnete Runderlass den zuständigen Behörden vor, dass bei der Entscheidung über eine Zulassung die einschlägige Rechtsprechung, insbesondere das Urteil des BVerfG vom 01.12.2009-1 BvR 2857/07 und 1 BvR 2858/07- zum BerlLadÖffG, zu beachten ist. Im Hinblick auf die grundsätzlich sicherzustellende Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen dürfen Öffnungen an den nicht nach § 5 Abs. 1 S. 2 NLöffVZG ausgenommenen Sonntagen nur bei nachgewiesenem Vorliegen der Voraussetzungen zugelassen werden.

So ist insbesondere darzulegen, ob und wie zumindest einer der in § 5 Abs. 1 Satz 1 NLöffVZG genannten Sachgründe eine Ladenöffnung an Sonntagen rechtfertigt. Dazu bedarf es einer nachvollziehbaren und dokumentierten Begründung, denn es muss Klarheit über die Art sowie über das zeitliche und räumliche Ausmaß der Veranstaltung oder des Ereignisses bestehen.

Nur auf dieser Grundlage lässt sich beurteilen, ob der jeweilige Sachgrund so gewichtig ist, eine Ausnahme von der Sonntagsruhe zu rechtfertigen (vgl. OVG Niedersachsen, Beschl. Vom 01.11.2019-7 ME 56/19 – und 01.09.2020 – 7 ME 89/20-).

Hinzuweisen ist auf die ständige Rechtsprechung zur Feststellung von Sachgründen. So werden wirtschaftliche Interessen an einer sonntäglichen Ladenöffnung wie z.B. Umsatzinteresse des Handels oder Shoppinginteressen der Kundinnen und Kunden nicht als Sachgründe akzeptiert.

Als Sachgrund zur beantragten Sonntagsöffnung wurde die Automobilschau und der Hollandmarkt als besonderer Anlass ausgewählt. Erforderlich ist im Kern, dass der besondere Anlass den Sonntag prägt und die Geschäftsöffnung sich als bloßer Annex zu dieser Veranstaltung darstellt (vgl. BVerfG, Urteil vom 01.12.2009- 1 BvR 2857/07 und 1 BvR 2858/07 – und OVG Niedersachsen, Beschl. vom 05.05.2017 – 7 ME 32/17-, 13.09.2017 7 ME 77/17-, 01.11.2017 – 7 ME 100/17-, 05.10.2018 – 7 ME 75/18-, 07.03.2019 – 7 ME 9/19 -, 01.11.2019 – 7 ME 56/19- und 01.09.2020 – 7 ME 89/20 -).

Als Prüfkriterien kommen im Wesentlichen folgende Aspekte in Betracht:

1. Besucherströme

Es bedarf einer Prognose, dass die anlassgebende Veranstaltung für sich genommen einen beträchtlichen Besucherstrom anzieht, der die bei einer alleinigen Öffnung der Verkaufsstellen zu erwartende Zahl der Ladenbesucher übersteigt. Besucherströme können von der Antragstellerin oder dem Antragsteller prognostiziert werden, die Gemeinde hat aber die Bewertung nachvollziehbar vornehmen.

2. zeitlicher Umfang

Der zeitliche Umfang des Anlasses muss den der Ladenöffnung begründen (vgl. VG Braunschweig, Beschl. vom 31.01.2020 – 1 B 14/20 -).

3. örtlicher Umfang

Die Festlegung des Ortsbereichs stützt das Regel-Ausnahme-Prinzip. Daher ist insbesondere der Bezug des Ortsbereichs der Ladenöffnung zum Anlass nachvollziehbar darzustellen. Die Ladenöffnung darf auch hier insoweit nur Annex sein. Es ist zu prüfen und zu begründen, wie weit die Ausstrahlungswirkung des Anlasses örtlich reicht. So werden z.B. bei kleineren Veranstaltungen Entfernungen der Läden von 800 m bis 1000 m hiervon regelmäßig nicht mehr erfasst (vgl. VG Köln, Beschl. vom 04.12.2018 – 1 L 2722/18-, VG Braunschweig, Beschl. vom 31.01.2020 – 1 B 14/20 -).

Sie haben den Antrag auf Sonntagsöffnung am 03.08.2023 als Schriftführer der Fördergemeinschaft Aktuelles Bersenbrück e.V. schriftlich gestellt. Die Verkaufsstellen sollen im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit der Durchführung der Automobilschau und dem Hollandmarkt öffnen. Eine Anhörung zu Ihrer beantragten Sonntagsöffnung wurde durchgeführt. Stellungnahmen von der IHK, der Handwerkskammer und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di Bezirk Weser-Ems sind eingegangen und bei dieser Zulassung berücksichtigt worden.

Die Voraussetzungen für eine Genehmigung nach § 5 NLöffVZG sind vorliegend erfüllt, da die Automobilschau und der Hollandmarkt einen hinreichenden Anlass für die Sonntagsöffnung der Verkaufsstellen darstellt.

Bei der Durchführung der Automobilschau handelt es sich um eine langjährige Traditionsveranstaltung, welche bereits seit über 20 Jahren in einem zweijährigen Turnus stattfindet. Die Automobilschau hat einen jeweils ganztägigen Charakter und erstreckt sich über zwei Tage (Samstag, den 16.09.2023 bis Sonntag, den 17.09.2023) in der Innenstadt von Bersenbrück (Lindenstraße, Teilstück Quakenbrücker Straße von der Lindenstraße bis zur B 214, Markt, Bramscher Straße (Hausnr. 1-30), Mittelstraße (Hausnr. 1-4). Darüberhinaus findet am Sonntag, den 17.09.2023 entlang der Bramscher Straße noch der traditionelle Hollandmarkt statt. Die Veranstaltung stellt unter Berücksichtigung der Tradition und eines veranstaltungstypischen Gesamtbildes ein besonderes Ereignis für die Stadt Bersenbrück und die umliegenden Gemeinden dar.

Zur geplanten Veranstaltung rechnen die Fördergemeinschaft Aktuelles Bersenbrück e.V. und die Marktbeschicker mit mehreren tausenden Besuchern. Unter Bezugnahme der Erfahrungen aus der Vergangenheit besuchten rund 15.000 Besucherinnen und Besucher die Freiluftveranstaltung. Laut vorsichtigen Schätzungen und Berichten der Einzelhändler und des Veranstalters, ist das Verhältnis von Veranstaltungsbesuchern (ca. 15.000 Personen) zu Einzelhandelskunden (ca. 500 Personen) anzusetzen. Diese Prognose ist durchaus nachvollziehbar und wird anhand letzter Zählungen aus dem Jahr 2019 nochmals unterstützt. Eine alleinige Sonntagsöffnung der Einzelhandelsgeschäfte würde einen solchen Besucherstrom nicht erzeugen.

Die Anlassveranstaltung ist für Samstag und Sonntag ganztägig festgesetzt. Die Sonntagsöffnung wurde für die Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr von der Fördergemeinschaft Aktuelles Bersenbrück e.V. beantragt. Das beantragte Zeitfenster liegt damit außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten sowie innerhalb des Veranstaltungszeitraumes, wodurch es zeitlich lediglich als Annex der Anlassveranstaltung zu werten ist.

Der Geltungsbereich der Ausnahmegenehmigung beschränkt sich auf den Bereich der die Ausnahme begründenden Veranstaltung. Der Aufbau der Veranstaltung erstreckt sich von der Lindenstraße, über ein Teilstück der Quakenbrücker Straße (von der Lindenstraße bis zur B 214), Markt, die halbe Mittelstraße und der Bramscher Straße. Die Sonntagsöffnung wird für den identischen Bereich beantragt. Damit ist der räumliche Bezug zwischen der festgesetzten Automobilschau und dem Hollandmarkt als Anlassveranstaltung und der beantragten Sonntagsöffnung gegeben.

Nach alledem ist die Anlassveranstaltung prägend für den Sonntag, 17.09.2023 und die von Ihnen beantragte Sonntagsöffnung stellt sich lediglich als Annex zur eigentlichen Veranstaltung dar. Die Anlassveranstaltung würde darüber hinaus auch durchgeführt, wenn die Sonntagsöffnung nicht zugelassen werden würde.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die von Ihnen beantragte Sonntagsöffnung am 17.09.2023 in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr durch das Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NLöffVZG gerechtfertigt ist.

Die beantragte Sonntagsöffnung ist daher zuzulassen.

Die beigefügte Anlage ist Bestandteil des Bescheides.

Für die Erteilung dieser Ausnahmegenehmigung ist eine Verwaltungsgebühr zu erheben. Über die Höhe der Verwaltungsgebühr ergeht eine gesonderte Kostenfestsetzung.

Arbeitsschutz gemäß § 7 NLöffVZG:

Auf besonderen Hinweis der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di Bezirk Weser-Ems im Anhörungsverfahren weise ich Sie ausdrücklich auf die Einhaltung des Arbeitsschutzes normiert in § 7 NLöffVZG hin:

(1) ¹An Sonntagen und staatlich anerkannten Feiertagen ist die Beschäftigung von Verkaufspersonal innerhalb der anerkannten Öffnungszeiten, sowie für Vor- und Nachbereitungszeiten von täglich 30 Minuten, an jährlich höchstens 22 dieser Tage zulässig. ²Dabei darf die Dauer der täglichen Arbeitszeit acht Stunden nicht überschreiten.

(2) ¹Verkaufspersonal, das an Sonn- und Feiertagen beschäftigt wird, hat Anspruch auf folgende Ausgleichszeiten:

1.

Wenn die Beschäftigung länger als drei Stunden dauert, muss der Nachmittag eines Werktags derselben Woche in der Zeit ab 13 Uhr arbeitsfrei bleiben.

2.

Wenn die Beschäftigung länger als sechs Stunden dauert oder die regelmäßige Arbeitszeit in den Fällen der Nummer 1 spätestens um 13 Uhr endet, muss ein ganzer Werktag derselben Woche arbeitsfrei bleiben.

3.

Wenn die Beschäftigung weniger als drei Stunden dauert, muss an jedem zweiten Sonntag oder in jeder zweiten Woche ein Nachmittag ab 13 Uhr arbeitsfrei bleiben; anstelle des Nachmittags darf ein Vormittag eines Sonnabends oder eines Montags in der Zeit bis 14 Uhr arbeitsfrei gegeben werden.

²In den Fällen des Satzes 1 Nrn. 1 und 2 muss mindestens jeder dritte Sonntag arbeitsfrei bleiben.

(3) ¹Verkaufsstelleninhaber sind verpflichtet, ein Verzeichnis über Name, Tag, Beschäftigungszeit und -art des Verkaufspersonals zu führen, das an Sonn- und Feiertagen beschäftigt wird. ²Das Verzeichnis ist zwei Jahre aufzubewahren.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Osnabrück über die auf der Internetseite www.justizportal.niedersachsen.de bezeichnete Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Mit freundlichen Gruß


(Wernke)

Anlage: Lageplan

Anlage zum Bescheid vom 30.08.2023

